



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2026

Auf Grund von Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister¹ und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird in der Ferienzeit zum Ferienausschuss bestellt.

¹ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird vorliegend lediglich die männliche Form verwendet. Diese erstreckt sich jedoch stets auch auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

- (3) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (4) Den Vorsitz in den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz und die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 3) führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (5) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. Einzelnen Mitgliedern können durch Beschluss des Stadtrates weitere Aufgaben, wie etwa die Teilnahme an Preisgerichten als Sachpreisrichter übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 265 €, sowie Sitzungsgeld von jeweils 70 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Werden einzelnen Mitgliedern weitere Aufgaben gem. Abs. 1 Satz 3 übertragen, so erhalten diese für die übertragenen Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von pauschal 70 € bis zu einer Dauer von vier Stunden und pauschal 110 € für die Dauer über vier Stunden pro Tag. Den weiteren Bürgermeistern wird für die angeordnete Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht als ordentliches Mitglied angehören, ebenfalls ein Sitzungsgeld von jeweils 70 € gewährt. Ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 € wird ebenfalls gewährt, wenn weitere Bürgermeister oder ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied für die gesamte Dauer in Stellvertretung des Oberbürgermeisters den Vorsitz in einem Ausschuss führen oder den Oberbürgermeister in einer Verbandsversammlung oder Aufsichtsratssitzung vertreten. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Ein auf anderer Grundlage für Sitzungen externer Gremien gewährtes Sitzungsgeld ist dabei in Abzug zu bringen.
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen (Fraktionen sowie Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus) erhalten für ihre Aufgaben der Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung sowie Mehrheitsfindung Mittel aus dem städtischen Haushalt wie folgt:

- a) jede Fraktion monatlich pauschal 400 €,
 - b) zusätzlich Fraktionen sowie Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus und mindestens zwei Mitgliedern pro Mitglied eine monatliche Pauschale i.H.v. 100 €,
 - c) für Sitzungen zur Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung je Teilnehmer ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 €, soweit an der Sitzung zumindest zwei Mitglieder teilnehmen. Diese Entschädigung wird für maximal 18 Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften im Sinne des Abs. 1 entgangenen Lohns und Gehalts in voller Höhe, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Stadt unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt.
- (5) Selbständig Tätige, welche nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften im Sinne des Abs. 1 eine Entschädigung von 30 € pro angefangene Stunde. Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (6) Personen, die die Voraussetzungen des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erfüllen, können eine Entschädigung von 20 € je angefangener Stunde erhalten, sofern die Entstehung eines Nachteils nachgewiesen wird. Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (7) Nachgewiesene Betreuungskosten nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Teilnahme an einer Sitzung bzw. einem Dienstgeschäft im Sinne des Abs. 1 erstattet werden. Soweit bereits eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Die Beauftragten des Stadtrates erhalten eine Entschädigung von 80 € monatlich.
- (9) Ersatzleistungen nach den Abs. 4 und 5 werden nur auf einmaligen Antrag gewährt und nur für Sitzungen und Dienstgeschäfte, zu denen das Stadtratsmitglied geladen war. Mit der Entschädigung gemäß Abs. 2 Satz 3 sind Ersatzleistungen nach Abs. 4 und 5 abgegolten.
- (10) Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt quartalsmäßig. Die Entschädigungen werden im darauffolgenden Monat ausgezahlt.
- (11) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (12) Die in § 3 festgelegten Entschädigungsbeträge werden in Anlehnung an Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWBG dynamisch mit der Änderung der Grundgehälter der Beamtenbesoldung angepasst und dabei jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet. Rückwirkende Besoldungsanpassungen werden erstmals in dem der Bekanntmachung der neuen Besoldungssätze im Bayerischen Ministerialblatt folgenden Abrechnungszeitraum nach Abs. 10 Satz 1 berücksichtigt.

§ 4

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. Er ist Beamter auf Zeit. Für den Oberbürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch den Stadtrat festgesetzt.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten. Weitere Vertretungsregelungen können darüber hinaus in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt werden.
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigung wird gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 KWBG nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Deggendorf, 06.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 07/2026 vom 21.05.2026)